



Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 25.09.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	30.07.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.09.2019	☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	11.09.2019
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	12.09.2019	☒ Hauptausschuss	18.09.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.09.2019
☒ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten	05.09.2019	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☒ Jugendhilfeausschuss	11.09.2019

Beratungsgegenstand:

Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung des Entwurfes der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspS)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Entwurf der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspS) i.d.F. vom 21.01.2019 wird gebilligt.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspS) i.d.F. vom 21.01.2019 gemäß §87 Abs. 8 BbgBO für die Dauer von einem Monat.
3. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO für die Dauer von einem Monat.

In Vertretung
Marietta Tzschoppe

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat in ihrer Tagung am 28.09.2005 die Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung) beschlossen. Eine Rechtsgrundlage dazu bildete die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003.

Am 01. Juli 2016 trat die novellierte Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in Kraft. Darin wurde u.a. die Möglichkeit einer Ablösezahlung bei Verpflichtung zur Herstellung eines Kinderspielplatzes neu eingeführt sowie die Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen bereits bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen (bisher: mehr als 4) festgesetzt.

Die Novellierung der BbgBO erfordert eine Anpassung der bestehenden Spielplatzsatzung, um sicherzustellen, dass die novellierte BbgBO als Ermächtigungsgrundlage auf die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in vollem Umfang Anwendung findet. Gleichzeitig werden auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen im Baugenehmigungsverfahren die bisherigen Satzungsinhalte angepasst bzw. konkretisiert, mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung privater Spielplätze. Die novellierte Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus (KspS) ist eine örtliche Bauvorschrift über Kinderspielplätze, in der gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO u. a. Regelungen zur Größe, Art und Ausstattung nach Art und Maß der Nutzung, Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit sowie Regelungen zur nachträglichen Anlage von Spielplätzen festgesetzt werden können.

Spielplätze im Freien ermöglichen Bewegung, kreatives Spiel, Naturerleben und Kommunikation und bilden damit eine fundamentale Voraussetzung für die gesunde körperliche, geistige und soziale Entwicklung unserer Kinder. Durch die zunehmende bauliche Verdichtung nimmt der Nutzungsdruck auf öffentliche Anlagen und damit die Bedeutung der Spielplätze im städtischen Raum zu. Daher ist die durch den Gesetzgeber geschaffene Grundlage zur Herstellung von privaten Spielplätzen auf dem Baugrundstück selbst und in Verantwortung der Eigentümer/Bauherren ein wichtiges Instrument zur Absicherung der wachsenden Spielplatzbedarfe und gerechten wirtschaftlichen Lastenverteilung.

Im Vergleich zur bestehenden Spielplatzsatzung i. d. F. vom 28.09.2005 wurden in der Neufassung der Satzung u. a. die geforderten Spielplatzgrößen angepasst (bisher 2 m²/Einwohner, neu 1,5 m²/Einwohner) sowie die Regelungen zu Ausnahmen und Verzicht überarbeitet. Damit soll eine Realisierbarkeit privater Kinderspielplätze auch innerhalb stark verdichteter Bereiche gesichert werden. Konkretisierungen und Ergänzungen wurden auch bezüglich der Anforderungen an die Spielflächen vorgenommen, beispielsweise durch Festsetzung eines Grünflächenzuschlages und der Mindestausstattung. Dies ermöglicht einerseits eine eindeutige Planung, Anwendung und Beurteilung und zielt andererseits auf die nachhaltige qualitative Verbesserung der Spiel- und Aufenthaltsqualität privater Kinderspielplätze ab. Schließlich wurde in Anpassung an die novellierte BbgBO eine detaillierte Regelung zur Spielplatzablöse ergänzt. Die Höhe der Ablösebeträge wird in der separaten Ablösesatzung geregelt.

Die Neufassung der Kinderspielplatzsatzung soll den Grundstock für eine bewusste und kinderfreundliche Gestaltung von privaten Spielflächen zur gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung unserer zukünftigen Generationen bilden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden baulichen Verdichtung und des zunehmenden Nutzungsdrucks auf Spielplätze im öffentlichen Raum sichert die Satzung die wachsenden Spielplatzbedarfe und regelt in angemessener Weise die soziale Mitverantwortung der Bauherrenschaft. Die Präzisierung von Bestimmungen und Regelungen stärkt ihre Akzeptanz und macht die Satzung nachvollziehbarer, gerechter und transparenter in ihrer Anwendung.

Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich um eine örtliche Bauvorschrift gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO. Gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Deshalb müssen durch die Stadtverordnetenversammlung zunächst die öffentliche Auslegung der Satzung und die schriftliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus wurde die vorliegende Entwurfsfassung umfassend abgestimmt (siehe Anlage 7 – Abwägungsprotokoll).

Anlagen:

1. Neufassung der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus (KspS), Entwurfsfassung vom 21.01.2019
2. Begründung
3. Synopse
4. Herleitung der geforderten Spielplatzgröße
5. Kommunalen Vergleich der geforderten Spielplatzgrößen einschl. Fallbeispiele
6. Kommunalen Vergleich der geforderten Mindestausstattung einschl. Fallbeispiele
7. Abwägungsprotokoll
8. Vorschlag der zu beteiligten Träger öffentlicher Belange

Finanzielle Auswirkungen:☐ Ja☒ Nein**1. Gesamtkosten:**

Finanzielle Auswirkungen entstehen erst mit Beschlussfassung der Satzung, da dann die haushalterischen Voraussetzungen zur Erfassung der zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben geschaffen werden. Dabei entstehen durch die Beschlussfassung der Satzung keine unmittelbaren Kosten, sondern erst, wenn auf Grundlage der Satzung tatsächlich Ablöseverträge geschlossen wurden. Diese sind daher den Folgekosten zuzuordnen.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Die Folgekosten sind nicht vorab kalkulierbar, da die Anzahl von Bauanträgen mit Ablösebegehren bzw. -erfordernis nicht vorhersehbar sind. Die Folgekosten entstehen dabei insbesondere durch die Verpflichtung der Stadt Cottbus/Chósebus, die eingenommenen Ablösebeträge für die Herstellung neuer bzw. für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze einzusetzen.

Die Ablösebeträge sichern dabei die Grunderwerbskosten (gemessen an dem pflichtenden Grundstück), die Kosten für die Planung und Errichtung der abgelösten Spielfläche einschließlich Grünflächenzuschlag sowie die Unterhaltungskosten für 10 Jahre.